

## **Statuten Verein Bienenschule Schweiz**

### **I. GRUNDSÄTZE**

#### **Art. 1. Name und Sitz**

Unter dem Namen "Verein Bienenschule Schweiz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz des Vereins Bienenschule Schweiz ist:

Dornhaus 11 in 8777 Diesbach in Glarus Süd.

Die Büroadresse ist:

Oberschwändi 213 in 8762 Schwändi GL.

#### **Art. 2. Zweck**

Der Verein Bienenschule Schweiz möchte gezielt Kinder und interessierte Erwachsene über die Wichtigkeit der natürlichen Kreisläufe informieren. Insbesondere auf Führungen mit Schulklassen und Familien sollen die Zusammenhänge unseres Ökosystems klar aufgezeigt und auf spielerische Weise erlebt werden können.

Zudem soll Kindern und Erwachsenen Wissen praktisch und theoretisch in Workshops und Seminaren vermittelt werden. Die Themen sollen den Teilnehmer über gesunde, zukunftsorientierte und nachhaltige Lebensweise informieren. Dem Interessierten soll - sowohl Allgemein als auch im Speziellen - die Erfahrung von Verbundenheit des Menschen zur Natur und Umwelt ermöglicht werden.

Auch sollen andere Organisationen bei uns Workshops und Lager anbieten können, sofern die Themenwahl den idealen Interessen des Vereins entspricht.

Im Detail will der Verein die Allgemeinheit und gezielt Kinder über die Wichtigkeit der Erhaltung von Honigbienen und Wildbienen aufklären, und die idealen Interessen der Mitglieder wahren.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art 3.**

Mitglied des Vereins kann jeder Naturfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.

### **Art. 4:**

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Anerkennung der Statuten.

### **Art. 5: Mitgliedsbeiträge**

Die Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag, zuzüglich Prämien für die Seuchenversicherung in der Haltung von Honigbienen.

### **Art. 6: Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitgliedern wird der Jahresbeitrag erlassen.

### **Art. 7: Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Austritt ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich.
- b) Infolge Ausschluss durch die Versammlung auf Antrag des Vorstandes.

### **Art. 8: Ausschluss von Mitgliedern**

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden.

### **III. ALLGEMEINE FESTLEGUNGEN**

#### **Art. 9: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung (GV)
- b. Die Vereinsversammlung
- c. Der Vorstand
- d. Die Revisoren
- e. Die Kommissionen im Umfang der ihnen zugeteilten Kompetenzen.

#### **Art. 10: Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### **IV. VEREINSVERSAMMLUNGEN**

##### **Art. 11: Einberufung von Versammlungen**

Zur Erledigung laufender Geschäfte finden je nach Notwendigkeit Vereinsversammlungen statt. Diese werden durch den Vorstand einberufen.

##### **Art.12: Beschlussfähigkeit und Ablauf von Versammlungen**

Versammlungen sind nach ordnungsgemässer Einladung beschlussfähig, sofern die Geschäfte auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor Abhaltung der Versammlung dem Vereinspräsidenten zuzustellen. Anträge, welche erst an der Vereinsversammlung gestellt werden, bedürfen zur Aufnahme in die Traktandenliste der Zustimmung aller Anwesenden.

Der Vereinspräsident leitet die Vereinsversammlung. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern Statuten oder Gesetz nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben.

##### **Art. 13: Ablauf von Abstimmungen und Wahlen**

Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen notwendig. Sämtliche Wahlen erfolgen in offener oder geheimer Abstimmung. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei gleicher Stimmenzahl hat der Präsident Stichentscheid.

## V. VEREINSVORSTAND

### **Art. 14:**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Art. 15:**

Der Vorstand leitet den Geschäftsgang des Vereins. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt.

### **Art. 16:**

Der Vorstand verfügt für unvorhergesehene Ausgaben über eine Kompetenz im Betrage von CHF 2'000.- pro Rechnungsjahr.

### **Art. 17:**

Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen, er vertritt den Verein nach aussen, sorgt für die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse und erstattet an der Generalversammlung einen Jahresbericht. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Funktionen.

Der Aktuar besorgt nach Möglichkeit die Vereinskorrespondenz und führt das Protokoll über die Versammlungen und Vorstandssitzungen.

Der Kassier besorgt die allgemeine Kassenverwaltung. Er ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge. An der GV legt er dem Verein die Jahresrechnung vor.

### **Art. 18:**

In Verhinderungsfällen vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig.

### **Art. 19:**

Die Rechnungsrevisoren erstatten der GV nach durchgeführter Revision schriftlichen Bericht über die Vereinsrechnung und den Vermögensausweis. Sie haben das Recht, jederzeit in alle Bücher, sowie die Kasse Einsicht zu nehmen.

## **VI. KASSE**

### **Art. 20: Einnahmen**

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Zinsen von Kapitalien
- c) Sponsoring
- d) Freiwilligen Beiträgen
- e) Subventionen
- f) Lehr-, Seminar- und Workshopveranstaltungen

### **Art. 21:**

Rechtsverbindliche Unterschrift hat der Präsident (in Abwesenheit der Vizepräsident) kollektiv mit dem Kassier. Der Kassier und der Präsident haben Einzelunterschrift für Post- und Bankverkehr. Der Vorstand im Kollektiv zu zweien.

### **Art. 22:**

Die Kasse bestreitet Ausgaben für:

- a) Anschaffungen
- b) Prämien für Versicherungen
- c) Die durch den Vorstand oder die Versammlung beschlossenen weiteren Ausgaben.

## VI. VEREINSTÄTIGKEIT

### Art. 23:

Die Vereinstätigkeit umfasst insbesondere:

- a) Durchführung von Veranstaltungen, die den Teilnehmern die grundlegenden Zusammenhänge Mensch-Natur-Umwelt in Theorie und Praxis nahebringen.
- b) Aufbau verschiedener Bienenstöcke und Insektenbehausungen.
- c) Besuche von Bienenständen und Ausführung praktischer Arbeiten.
- d) Die Unterstützung von Versuchen über Bienenzucht und Bienenhaltung.
- e) Veranstalten von Informationstagen speziell für Kinder und Schulen.
- f) Bewusstseinsförderung zum Verständnis der Wichtigkeit von Bienen und regionaler Insektenwelt.
- g) Anlegen bienengerechter Wiesen mit verschiedenen Blumen und Bäumen (Permakultur).
- h) Aufbau kindgerechter Lehrstände und Informationseinrichtungen.
- i) Förderung regionaler Zusammenarbeit durch Integration regionaler Verbände und Interessenvertretungen.
- j) Förderung und Erhalt bedrohter Nutzpflanzenarten durch Bekanntmachung sowie gezielten Anbau, Nutzung und Weitergabe von Saatgut.
- k) Integration von freiwilligen Arbeitskräften mit dem Ziel der Weiterbildung.
- l) Förderung der Ausbildung sozialer Kompetenzen durch zweckentsprechende Gestaltung der Lehrveranstaltungen.
- l) Die Gewinnung neuer Mitglieder.

## **VII. HAFTUNGEN UND WEITERE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 24: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 25: Schlussbestimmungen**

Eine Revision der Statuten kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden.

### **Art.26 Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig. Bei der Auflösung des Vereins fällt das ganze Vereinsvermögen an einen Verein mit Sitz in der Schweiz. Dieser muss ähnliche Zielsetzungen haben, wie im Art. 2 – Zweck – beschrieben.

### **Art. 27: Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 1. April 2009 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Der Kassier: